schen Artillerie, der Panzer und MGs blutig zusammenbrechen. Wir nehmen mit uns die Gewißheit, daß hier südlich Warschaus kein Mann mehr durchkommt.

Am späten Nachmittag startet der Führer von einem polnischen Flugplatz aus, auf dem jetzt die Verbände der deutschen Jäger, Sturzbomber und Zerstörer horsten, zurück in das Führerhauptquartier.

Unfreundliche Akte Englands gegen die Sowjetunion

Moskau, 11. September. Die amtliche Sowjetagentur veröffentlicht am Sonntag eine Erklärung, die einleitend bemerkt, daß in letzter Zeit eine unfreundliche Haltung seitens Englands auf dem Gebiet der Handelsbeziehungen festzustellen sei. Seit Ende August habe eine ganze Reihe von englischen Firmen sich Akte der Unfreundlichkeit gegenüber Sowjetrußland zuschulden kommen lassen.

Es werden dann englische Firmen aufgezählt, die ihren Lieferungsverpflichtungen gegenüber Sowjetrußland nicht nachgekommen sind bzw. die mit ihnen abgeschlossenen Verträge einseitig gebrochen haben. Diese Firmen lehnen es ab, die Waren zu liefern, über die bereits die Londoner Handelsvertretung der Sowjetunion Abschlüsse getätigt hatte. Die Erklärung nennt dann einzelne Verletzungen von Lieferungsverträgen, so in Kautschuk und Drehbänken. In allen Fällen erkläre jetzt England, daß es die Waren selbst dringend benötige.

Der Sowjetbotschafter in London hat scharfen Protest gegen diese grobe Verletzung der Verträge eingelegt. Leider ist dieser aber, so heißt es in der Erklärung, erfolglos geblieben. Die Taß schließt die Erklärung mit der Feststellung, daß diese Tatsache die sowjetrussisch-englischen Handelsbeziehungen in der Wurzel zerstöre.

Die Sowjetunion verstärkt ihre Landesverteidigung

Einberufung von Reservistenjahrgängen

Moskau, 11. September. Am Sonntagmorgen wurde in allen Moskauer Blättern folgendes Kommuniqué veröffentlicht: „Im Zusammenhang mit dem deutsch-polnischen Kriege hat die Regierung den Beschluß gefaßt, zum Zwecke der weiteren Verstärkung der Landesverteidigung einige Jahrgänge teilweise zur Armee einzuberufen. Die Einberufung der Reservisten in die rote Armee erfolgte in der Ukraine, in Weißrußland und in den Militärbezirken von Leningrad, Moskau, Kalinin und Orel."

Der Abtransport der in Moskau eingezogenen Männer wurde die ganze Nacht über fortgesetzt; noch in den Morgenstunden sah man die Reservisten gruppenweise zum Bahnhof ziehen. Der zivile Passagierverkehr von Moskau nach dem Westen der Sowjetunion bleibt auch heute noch unterbrochen, jedoch wickeln sich alle Mobilmachungsmaßnahmen mit bemerkenswerter Schnelligkeit, Ruhe und Ordnung ab. In Moskau ist bis jetzt schon der größte Teil aller Kraftfahrzeuge von den Militärbehörden beschlagnahmt worden.

Berufung ins Beamtenverhältnis und Beförderung vereinfacht

Berlin, 11. September. Die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß Paragraph 27 des Deutschen Beamtengesetzes, die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Zeit und eine Beförderung werden bei Personen, die zum Wehrdienst einberufen sind, schon mit dem Tage einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltung oder im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern bewirkt, wie eine Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung festsetzt. Der Zustellung einer Urkunde bedarf es zur Rechtswirkung nicht.

Besondere Ausbildungsmaßnahmen in der Wirtschaft

Berlin, 11. September. Der Leiter der Reichswirtschaftskammer hat ein Rundschreiben an die Reichsgruppen und die Wirtschaftskammern herausgegeben, das die Gewährleistung höchster Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte zum Ziele hat. Der notwendige Entzug von Arbeitskräften, der Wechsel des Personals und der Einsatz neuer Kräfte bedingen Maßnahmen zur kurzfristigen Unterweisung und Ausbildung der zugewiesenen Erwachsenen. Im Gegensatz zu den üblichen Ausbildungsforderungen handelt es sich bei diesen kurzfristigen Unterweisungen um Maßnahmen, die auf ganz bestimmte Teilaufgaben abgestellt sind. Gleichgültig, ob es sich um Arbeiten in der Werkstatt oder im Verkauf des Einzelhandels handelt, immer wird vor allem die augenblickliche betriebliche Aufgabe ausschlaggebend sein. In den meisten Fällen kommt es darauf an, den neu eingewiesenen Arbeitskräften die notwendigen Grundlagen für eine ganz bestimmte Teilarbeit zu geben. Wegen dieser besonderen durch die Eigenart der Betriebsarbeit gegebenen Zweckgebundenheit muß die Initiative ganz beim Betriebsführer liegen. Selbstverständlich wird er, wo er nicht im Betriebe selbst über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, einen Teil auch der kurzfristigen Einschulung in überbetrieblichen Einrichtungen vornehmen lassen, beispielsweise im Handwerk in den Einrichtungen der Innungen. Für die besonderen Ausbildungsmaßnahmen in der Wirtschaft ist vor allem die Gewährleistung der notwendigen Ausbildungskräfte erforderlich, deren Zahl den größten Stößen des Arbeitseinsatzes genügen muß.

Paß- und Sichtvermerkszwang

Eine Verordnung des Reichsinnenministers

Berlin, 11. September. Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern teilt folgendes amtlich mit:

Im Reichsgesetzblatt erscheint heute eine Verordnung des Reichsministers des Innern über den Paß- und Sichtvermerkzwang sowie über den Ausweiszwang, die am 12. September 1939 in Kraft tritt.

Nach dieser Verordnung besteht für den Grenzübertritt nach wie vor allgemeiner Paßzwang. Der Paß bedarf, wenn der Paßinhaber das 6. Lebensjahr vollendet hat, vor dem Grenzübertritt eines Sichtvermerkes der zuständigen deutschen Behörde. Zuständige Sichtvermerk-Behörden sind für alle Personen, die nicht im amtlichen oder parteiamtlichen Auftrag ins Ausland reisen, die Kreispolizeibehörden, im Protektorat Böhmen und Mähren die Oberlandräte. Vor dem 12. September 1939 erteilte deutsche Sichtvermerke sind ungültig.

Die Verordnung schreibt weiter vor, daß sich alle über 15 Jahre alten deutschen Staatsangehörigen und Angehörige des Protektorates Böhmen und Mähren auf amtliches Erfordern jederzeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis über ihre Person auszuweisen haben. Deutschen Staatsangehörigen, die einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis noch nicht besitzen, wird empfohlen, bei ihrer Kreispolizeibehörde die Ausstellung einer Kennkarte zu beantragen.

Ausländer bleiben wie bisher verpflichtet, sich beim Aufenthalt im Reichsgebiet jederzeit durch einen Paß über ihre Person auszuweisen.

Polens deutsche Kirchenbauten

Boleslaus, der polnische Despot, hat den hl. Bischof Stanislaus mit eigener Hand erschlagen an dem Altare der Michaelskirche vor Krakau (1079). Seine Königskrone beflechte er so mit Martyrerblut. — Das Land des hl. Stanislaus vergaß schon oft und vergißt die Lehre seines Patrones: Chauvinistische Wut verblendet. Haben die Polen vergessen, was sie Deutschland verdanken? — Christentum und Kultur! Als Kaiser Heinrich der Heilige den Polen den Segen des Kreuzes und Friedens noch mehr sichern wollte, gründete er das Bistum Bamberg an der östlichen Grenze Deutschlands. St. Michael, der deutsche Erzpatron und Patron des neuen Bistums sollte helfen, den Drachen des Heidentums im Polenlande endgültig zu schlagen.

Unsere siegreichen Truppen werden es erkennen, wenn sie dort im Osten vorbeimarschieren, an den Domen und Kirchen, die von deutscher Hand allenthalben aufgetürmt worden sind.

Es sind namentlich die Deutschritter und die deutschen Zisterzienser — beide Mönchsorden —, die deutsche Kirchenarchitekten und -künstler über die Weichsel führten.

Gnesen. Otto III., deutscher Kaiser, setzte hier im Jahre 1000 den ersten Bischof St. Gaudentius ein, am Grabe des hl. Adalbert, seines Freundes und deutschen Glaubensboten, ist der romanische Stil, der damals von den Deutschen gebracht wurde. Einige Portale, Tympanon-Bildwerke, die Gnesener achtzehn Darstellungen aus dem Leben des hl. Adalbert an der Erztüre des Domes, Goldarbeiten Lothringer und Breslauer Herkunft sind noch vorhanden. Der zuerst gotische Dom (12. Jahrhundert), die gotische Johanniskirche (13. Jahrhundert), die gotische Franziskanerkirche (13. Jahrhundert) atmen den deutschen Geist ihrer ersten Baumeister.

Krakau. 1257 erhielt die Stadt Magdeburger Recht. Bis ins 16. Jahrhundert war sie vorwiegend deutsch. Die Kathedrale auf dem breiten Hügelrücken des Wawel, gotisch, Grabkirche von Königen, Helden, Bischöfen, Größen Polens mit der romanischen Krypta — redet deutsche Formensprache. Veit Stoß, der Nürnberger, von der deutschen Gemeinde in Krakau gerufen, schnitzte den mächtigen Marienaltar für den Dom. Krakaus Ziegelsteingotik ist deutsch. Dürers Schüler, Hans von Süß von Kulmbach, hat zwei Altäre für Krakau gemalt. Die sudetendeutsche Baumeisterfamilie Parler kam über Prag auch nach Krakau.

Lemberg. Die römisch-katholische Kathedrale 1350 bis 1489 errichtet; die armenisch-katholische 1370 bis 1493, zeigen die Gotik ihrer deutschen Gründer. Die älteste Kirche der Stadt aus dem Jahre 1280, St. Johannes Baptista, ist romanisch. Die Deutschen Lembergs haben noch zwei weitere Gotteshäuser gotischer Bauart und die Boim-Kapelle aufrichten lassen.

Warschau. Die Johanneskathedrale, gotisch, aus dem 13. Jahrhundert, Heilig-Geist (14. Jahrhundert), Jungfrau Maria (1409) verkündeten deutschen Baugeist. An der Kathedrale bauten u. a. die Deutschen Sommerfeld und Tyrold. Der große Christus im Dome, aus Lindenholz geschnitzt, stammt aus Mitteldeutschland.

Ostpolen. Hier konnten vorwiegend süddeutsche Baumeister in vielen Kirchenbauten den kraftstrotzenden deutschen Barockstil entfalten.

Thorn verdankt seinen gotischen Hallenbau St. Johann (13. bis 14. Jahrhundert), seine gotische Marienkirche (1370 vollendet), den gotischen Backsteinbau St. Jakob (1350) deutschem Künstlergeist. Die Flügeltüren des alten Hochaltares der Marienkirche (Ende 14. Jahrhundert) und ihre spätgotischen Chorstühle sind berühmt. St. Jakob ist wohl das bedeutendste kirchliche Bauwerk des deutschen Ordens im Osten.

Wilna hatte 1378 Magdeburger Recht. Die alte „heilige" Stadt der Litauer haben die Polen an sich gerissen. Ihre größten Bau-Kleinodien stammen von deutscher Meisterhand: die Stanislaus-Kathedrale mit dem Grab des heiligen Königs Kasimir (1387), St. Johannes, St. Anna, St. Peter und Paul, Hl. Geist, — sämtlich aus dem 14. Jahrhundert.

Posen ist die älteste polnische Bischofsstadt, von Magdeburg aus 968 gegründet. Erster Bischof ist Jordan gewesen. 1253 ist Posen Stadt nach deutschem Rechte. Auf der Dominsel ragte einst die gotische, jetzt Renaissance-Kathedrale. Peter und Hans Vischer bauten für sie kunstreiche Grabmäler. Die Marienkirche, erst romanisch, dann im 15. Jahrhundert gotisch umgebaut; die Martinskirche im 14. Jahrhundert romanisch, im 15. Jahrhundert gotisch neugebaut; die ursprünglich gotische Adalbertskirche (13. bzw. 16. Jahrhundert) beweisen, daß deutscher Geist und deutsche Hand hier Großes geleistet haben.

Es war ein jugendfrisches, schöpferisches, fruchtbares christliches Geisteswehen, das aus Deutschland wehte über Polens Sümpfe und Urwälder und Steppen.

Vereinfachung der Rechtsmittel bei schwebenden Verfahren

Berlin, 11. September. Nachdem durch die grundlegende Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege eine Vereinfachung auch im Rechtsmittelverfahren herbeigeführt worden ist, wird in einer durch den Reichsminister der Justiz soeben erlassenen Durchführungsverordnung geklärt, welche Einwirkung dies auf die schwebenden Verfahren hat. Die Anfechtung eines Urteils in Strafsachen richtet sich danach auch dann nach den neuen Vorschriften wenn das Urteil vor dem Inkrafttreten der Vereinfachungsverordnung verkündet worden ist. Hat jedoch beim Inkrafttreten der Vereinfachungsverordnung die Hauptverhandlung vor dem Rechtsmittelgericht schon begonnen, so sind für die Anfechtung die bisherigen Vorschriften maßgebend. Ist ein vor dem Inkrafttreten der Vereinfachungsverordnung verkündetes Urteil des ersten Rechtszuges nach den neuen Vorschriften nur mit der Berufung anfechtbar, aber mit der Revision angefochten worden, und hat bei Inkrafttreten der Vereinfachungsverordnung die Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht noch nicht begonnen, so wird die Revision als Berufung behandelt.

(Vergl. auch die Meldung auf S. 5)

Der Strick droht auch Wucherern und Schiebern

Erläuterungen zur Verordnung gegen Volksschädlinge

Berlin, 11. September. In der amtlichen „Deutschen Justiz" nimmt Staatssekretär Dr. Freisler vom Reichsjustizministerium Stellung zu der Verordnung gegen Volksschädlinge, die bis zu lebenslangem Zuchthaus und auch die Todesstrafe androht bei Plünderungen im freigemachten Gebiet, und bei Verbrechen bei Fliegergefahr, bei gemeingefährlichen Verbrechen und sonstiger verbrecherischer Ausnutzung des Kriegszustandes. Der Staatssekretär betont, diese vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassene Verordnung wolle von Anfang an dafür sorgen, daß gewissenlose Schädlinge, die im Abwehrkampf unseres Volkes nach Gelegenheiten zu verbrecherisch-eigennützigen Angriffen suchen oder die gar Handlungen begehen, die die Widerstandskraft unseres Volkes schädigen, rücksichtslos aus unserem Gemeinschaftsleben ausgeschlossen, und wenn nötig, ausgerottet werden. Der Staatssekretär verweist dabei auch auf den außerhalb der in der Verordnung genannten Einzeltatbestände noch im § 4 geschaffenen allgemeinen Auffangtatbestand. Danach kann in der erwähnten Weise einschließlich der Todesstrafe bestraft werden, wer vorsätzlich unter Ausnutzung der außergewöhnlichen Verhältnisse des Kriegszustandes eine „sonstige Straftat" begeht. Er kann unter Ueberschreitung des regelmäßigen Strafrahmens gemäß Verordnung gegen die Volksschädlinge bestraft werden, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert. Der Staatssekretär nennt als Fälle, die hiernach zu bestrafen wären, z. B. die Preiswucher- und Warenschiebertaten, die also diesmal gleich von Anfang an so bedroht sind, wie sie im Weltkrieg, obgleich das Grassieren dieser Verbrechen offenkundig war, nicht einmal an dessen Ende bekämpft wurden. Andere Beispiele wären die Verschiebung kriegswirtschaftlicher Waren, der Verkauf begehrter, bisher aber in der Preisfestsetzung nicht berücksichtigter Waren zu wucherischen Ueberpreisen, die Uebervorteilung des Reiches bei Lieferungen und Leistungen kriegswichtiger Art und die Umgehung der Vorschriften über die Warenverteilung nach Bezugscheinen. Aus den Darlegungen des Staatssekretärs ergibt sich also, daß Schieber und Wucherer diesmal gleich von Anfang an verdientermaßen mit dem Strick bedroht werden. Dann bemerkt der Staatssekretär noch, daß gegen Schädlinge mit standgerichtlicher Schlagkraft vorzugehen sei.

Eine gleichzeitig bekanntwerdende Durchführungsverordnung des Reichsjustizministers Dr. Gürtner zur Verordnung gegen Volksschädlinge bestimmt, daß die Strafvollstreckungsbehörde darüber zu entscheiden hat, ob die Todesstrafe durch Erhängen vollzogen werden soll. Weiter erklärt sie, welches die Vergehen sind, die nach der Ursprungsverordnung gleichfalls mit Zuchthaus bis lebenslang oder mit dem Tode bestraft werden können, wenn sie unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen begangen werden. Vergehen in diesem Sinne sollen nicht solche Taten sein, die nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden dürfen.

Vergehen in diesem Sinne sind daher z. B. nicht Hausfriedensbruch, Beleidigung und Körperverletzung.

Keine Blumen für den Führer während des Krieges

Berlin, 11. September. Die Adjutantur des Führers gibt bekannt: Der Führer wird für die Dauer des Krieges auf seinen Fahrten keinerlei Blumen entgegennehmen. Die ihm von der Bevölkerung zugedachten Blumen sollen den Soldaten der deutschen Wehrmacht gegeben werden.

Polnische Artillerie beschießt die eigene Hauptstadt!

Berlin, 11. September.

Der unerwartet schnelle Vorstoß der deutschen Truppen auf Warschau und das Eindringen in die polnische Hauptstadt bereits am 8. Vormarschtag haben nicht nur die oberste Operationsleitung Polens empfindlich betroffen, sondern offensichtlich auch große Verwirrung in den Reihen der polnischen Truppen selbst angerichtet. Die außerhalb Warschaus stehenden polnischen Truppen beschießen jetzt ihre eigene Hauptstadt mit Artillerie. Diese militärisch sinnlose Beschießung kann nur überflüssige Zerstörungen nichtmilitärischer Anlagen und unnötige Opfer in der polnischen Zivilbevölkerung in der Hauptstadt zur Folge haben.

Gebt Frischobst als Zukost!

Für das Wohlbefinden des Menschen und seine Leistungsfähigkeit ist eine richtige Ernährung äußerst wichtig. Alle notwendigen Nähr- und Schutzstoffe müssen in der geeigneten Zusammenstellung und Abwechslung dem Körper zugeführt werden. Denken wir daran, daß uns die Natur gerade jetzt reichlich mit Nahrungsmitteln beschenkt, dem frischen Obst und frischen Gemüse, das Schutzstoffe enthält! Verwenden wir also reichlich Obst und Gemüse, möglichst in rohem Zustand. Der besseren Verdaulichkeit wegen geben wir die rohen Früchte und das rohe Gemüse nicht nach, sondern vor der Verabreichung der gekochten Kost.

Erleichterungen für Handelsgesellschaften

Berlin, 11. September. Der Ministerrat für die Landesverteidigung hat durch Verordnung mit Gesetzeskraft Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlassen, die eine Reihe von Erleichterungen enthalten. Die Bestimmungen, die auch für die Ostmark und das Sudetenland gelten, besagen u. a.: Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von weniger als 100 000 RM., die an dem im Einführungsgesetz zum Aktiengesetz genannten Zeitpunkt noch bestehen, werden vorerst nicht nach dieser Vorschrift aufgelöst. Die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Fristen für die Entlastung der Verwaltungsträger, für die Aufstellung, Vorlegung und Feststellung des Jahresabschlusses, für die Beschlußfassung über die Gewinnverteilung sowie für die Aufstellung und Vorlegung des Geschäftsberichtes nach den Bestimmungen der Aktiengesellschaften kann das Registergericht angemessen verlängern, wenn der Vorstand dies beantragt. Das gleiche gilt von anderen Fristen, innerhalb deren eine Hauptversammlung zu berufen ist. Die Fristen können wiederholt verlängert werden. Die einzelne Verlängerung soll sechs Monate nicht übersteigen. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Darüber hinaus sind weitere Erleichterungen aus dem Wortlaut im Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 170, Seite 1694, zu entnehmen.

Berliner Börse vom 11. September

Die Wertpapierumsätze waren zu Beginn der Montagbörse im allgemeinen recht bescheiden. Von Montanwerten ermäßigten sich Rheinstahl um 1,75, Mannesmann um 0,75, Klöckner um 0,50, Vereinigte Stahlwerke und Hoesch um je drei achtel Prozent. Fester lagen andererseits Mansfelder um 1,50 Prozent. Braunkohlenwerte lagen, soweit notiert, auf Sonnabendschlußbasis, nur Niederlausitzer ermäßigten sich stärker um 1 Prozent. In der chemischen Gruppe stiegen Rütgers um 0,75 und Goldschmidt um 0,50 Prozent, während Farben im letztgenannten Ausmaß auf 159,50 zurückgingen. Bei den Elektro- und Versorgungswerten überwogen eher Besserungen. Zu erwähnen sind Lichtkraft mit plus 2, Siemens mit plus 2, RWE und Gesfürel mit je plus ca. 0,75 Prozent, während Lahmeyer und Schuckert je 1 Prozent einbüßten. — Am Geldmarkt waren für Blancotagesgeld um ein achtel Prozent höhere Sätze von 2,50 bis 2,75 Prozent anzulegen. — Im internationalen Devisenverkehr waren bemerkenswerte Veränderungen gegenüber dem Stand am Sonnabend nicht zu verzeichnen.

SLUB
Wir führen Wissen.